



# **Wasserversorgungs- Reglement**

**2004**

**Gemischte Gemeinde Brienzwiler**

# Inhaltsverzeichnis

## Wasserversorgungsreglement

### I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

### II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Ableitungsverbot
Artikel 14	Handänderung
Artikel 15	Ende des Wasserbezuges

### III. Wasserverteilung

#### A. Grundsätze

Artikel 16	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 17	Öffentliche Anlagen
Artikel 18	Private Anlagen

#### B. Öffentliche Anlagen

##### 1. Leitungen

Artikel 19	Planung und Erstellung
Artikel 20	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 21	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 22	Bauabstände

##### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23	Erstellung, Kostentragung
------------	---------------------------

##### 3. Wasserzähler

Artikel 24	Einbau, Kostentragung
Artikel 25	Standort
Artikel 26	Revision, Störungen

#### C. Private Anlagen

##### 1. Grundsätze

Artikel 27	Kostentragung
Artikel 28	Mängel
Artikel 29	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 30	Installationsbewilligung

## *2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen*

Artikel 31 Bewilligung/Durchleitungsrechte

Artikel 32 Technische Bestimmungen

## **IV. Finanzielles**

Artikel 33 Eigenwirtschaftlichkeit

Artikel 34 Finanzierung der Anlagen

Artikel 35 Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr

Artikel 36 b Löschgebühr

Artikel 37 c Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 38 Jährliche Gebühren a Grundgebühr

b Verbrauchsgebühr

Artikel 39 Rechnungsstellung

Artikel 40 Fälligkeiten

Artikel 41 Einforderung der Gebühren/Verzugszins

Artikel 42 Verjährung

Artikel 43 Gebührenpflichtige Personen

Artikel 44 Grundpfandrecht

## **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

Artikel 45 Widerhandlungen

Artikel 46 Rechtspflege

Artikel 47 Übergangsbestimmung

Artikel 48 Inkrafttreten

## **Wassertarif**

### **I. Einmalige Gebühren**

Artikel 1 Anschlussgebühr

Artikel 2 Löschgebühr

Artikel 3 Behandlungsgebühr

### **II. Jährliche Gebühren**

Artikel 4 Grundgebühr/Verbrauchsgebühr

Artikel 5 Bauwasser

Artikel 6 Zwischenablesung

### **III. Schlussbestimmungen**

Artikel 7 Zuständigkeiten

Artikel 8 Inkrafttreten

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

## I. Allgemeines

Aufgabe	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöscheschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p><sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p><sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p><sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</li><li>b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</li></ul>

Pflicht zum Wasserbezug	<p><b>Artikel 6</b></p> <p>Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> einzelnen Wasserbezüglern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüglern getragen werden müssen.</p> <p><i>b</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p>
<i>b</i> Betriebsdruck	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p><i>a</i> das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;</p> <p><i>b</i> der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p><i>a</i> bei Wasserknappheit,</p> <p><i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p><i>c</i> bei Betriebsstörungen,</p> <p><i>d</i> in Notlagen und im Brandfall.</p> <p><sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p> <p><sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.</p>
Verwendung des Wassers	<p><b>Artikel 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p> <p><sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p>

## II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Bewilligungspflicht	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Neuanschluss einer Liegenschaft,</li><li>- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlageanlagen,</li><li>- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,</li><li>- die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,</li><li>- vorübergehende Wasserbezüge.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Pflichten der Wasserbezüger	<p><b>Artikel 12</b></p> <p>Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
a) Haftung	
b) Ableitungsverbot	<p><b>Artikel 13</b></p> <p>Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.</p>
c) Handänderung	<p><b>Artikel 14</b></p> <p>Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p><b>Artikel 15</b></p> <p><sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.</p>

### **III. Wasserverteilung**

#### **A. Grundsätze**

##### **Artikel 16**

Anlagen zur  
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und Absperrschieber gehen nach erfolgter Druckprobe ins Eigentum der Wasserversorgung.

##### **Artikel 17**

Öffentliche Anlagen

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- <sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- <sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

##### **Artikel 18**

Private Anlagen

- <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- <sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- <sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

#### **B. Öffentliche Anlagen**

##### **1. Leitungen**

##### **Artikel 19**

Planung und Erstellung

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- <sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen und der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

**Artikel 20**

Leitungen im Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

**Artikel 21**

Sicherung öffentlicher Leitungen

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

**Artikel 22**

Bauabstände

<sup>1</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

**Artikel 23**

Erstellung, Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Mehrkosten

<sup>4</sup> Die Verursacher tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

## 3. Wasserzähler

**Artikel 24**

Einbau, Kostentragung

<sup>1</sup> Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) resp. pro Wasseranschluss wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung abgegeben und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

<sup>4</sup> Die Installation der Wasserzähler geht auf Kosten der Wasserbezüger.

<sup>5</sup> Bei landwirtschaftlichen Gebäuden kann auf Gesuch der Wasserbezüger ein Wasserzähler eingebaut werden. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserbezüger installiert, unterhalten und ersetzt.

## **Artikel 25**

Standort

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

## **Artikel 26**

Revision, Störungen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

#### **Artikel 27**

Kostentragung

<sup>1</sup> Bei Reparaturen oder Sanierungen übernimmt die Wasserversorgung die Kosten der Leitungen (ohne Hausinstallationen). Sämtliche Grab- und Zudeckarbeiten werden von den Wasserbezügern getragen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

<sup>3</sup> Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 29).

Mängel	<p><b>Artikel 28</b></p> <p>Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p><b>Artikel 29</b></p> <p>Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p>
Installationsbewilligung	<p><b>Artikel 30</b></p> <p><sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.</p>
<b>2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</b>	
Definition	<p><b>Artikel 31</b></p> <p><sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung wird die Leitungsstrecke von der Hauptleitung bis und mit dem ersten Abstellhahn im Haus der Wasserbezüger bezeichnet.</p>
Bewilligung	<p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.</p>
Durchleitungsrechte	<p><sup>3</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.</p>
Technische Bestimmungen	<p><b>Artikel 32</b></p> <p><sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserbezüger haben ihre Hausanschlussleitung auf eigene Kosten zu erstellen. Diese geht ins Eigentum der Wasserversorgung über und wird durch die Wasserversorgung unterhalten.</p> <p><sup>3</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.</p> <p><sup>4</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.</p> <p><sup>5</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.</p>

## IV. Finanzielles

### Artikel 33

- Eigenwirtschaftlichkeit <sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- <sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

### Artikel 34

- Finanzierung der Anlagen Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- a) einmalige Abgaben
  - b) jährliche Gebühren
  - c) Beiträge oder Darlehen von Bund und Kanton oder Dritten

### Artikel 35

- Einmalige Abgaben
- a) Anschlussgebühr <sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- <sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

### Artikel 36

- b) Löschgebühr <sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Urkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
- <sup>2</sup> Die Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

### Artikel 37

- c) Gemeinsame Bestimmungen
- <sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung werden keine Gebühren zurückerstattet.
- <sup>2</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

### Artikel 38

- Jährliche Gebühren
- a) Grundgebühr <sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

- b) Verbrauchsgebühr <sup>2</sup> Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Für landwirtschaftliche Gebäude werden jährliche Verbrauchsgebühren nach BW erhoben oder auf Gesuch nach Wasserzähler.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

### **Artikel 39**

- Rechnungsstellung <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

### **Artikel 40**

- Fälligkeiten
- a) Anschlussgebühr <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b) Löschgebühr <sup>2</sup> Die Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) Jährliche Gebühren <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. Juni fällig.
- <sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

### **Artikel 41**

- Einforderung der Gebühren <sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
- Verzugszins <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins und die Inkassogebühren geschuldet.

### **Artikel 42**

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung wie Rechnungsstellung oder Mahnung unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen	<p><b>Artikel 43</b></p> <p>Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p>
Grundpfandrecht	<p><b>Artikel 44</b></p> <p>Die Wasserversorgung genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB.</p>
	<p><b>V. Straf- und Schlussbestimmungen</b></p>
Widerhandlungen	<p><b>Artikel 45</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
Rechtspflege	<p><b>Artikel 46</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>Artikel 47</b></p> <p>Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Artikel 48</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</p>
Anpassung	<p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement vom 01.01.1990.</p> <p><sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Brienzwiler am 10. Dezember 2003.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Fritz Kläy

Peter Guggisberg

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement und der zugehörige Tarif während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Einsprachen wurden keine eingereicht.

Brienzwiler, 12. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

Peter Guggisberg

## **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

# WASSERTARIF

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 10. Dezember 2003 folgenden Tarif.

## I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	<b>Artikel 1</b>
	Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet. Sie beträgt
	a) für die ersten 50 BW Fr. 150.00
	für die weiteren 100 BW Fr. 75.00
	für jeden weiteren BW Fr. 25.00
	Es werden in jedem Fall mind. 30 BW berechnet.
	b) für landwirtschaftliche Gebäude pro BW Fr. 65.00
	Es werden mind. 12 BW berechnet.
Löschgebühr	<b>Artikel 2</b>
	Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro m <sup>3</sup> umbauten Raum Fr. 2.00
Behandlungsgebühr	<b>Artikel 3</b>
	a) Für Neubauten, pro Gesuch und Anschluss Fr. 100.00
	b) Für Erweiterungen, pro Gesuch u. Anschluss Fr. 50.00

## II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr	<b>Artikel 4</b>
	<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.
	Sie beträgt pro BW
	für die ersten 50 BW *) Fr. <u>3.00</u> - 7.00
	für die weiteren 100 BW Fr. 1.50 - 2.50
	für jeden weiteren BW Fr. 1.00 - 2.00
	Es werden in jedem Fall mind. 45 BW berechnet.
Verbrauchsgebühr	<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt
	pro bezogenen m <sup>3</sup> Wasser Fr. 0.80 - 1.50

<sup>3</sup> für landwirtschaftliche Gebäude ohne Wasserzähler

a) Grundgebühr	pro Jahr	Fr. 70.00	-	100.00
b) pro BW		Fr. 6.00	-	8.00

<sup>4</sup> für landwirtschaftliche Gebäude und Gewerbebetriebe ohne Wohnteil mit Wasserzähler \*)

a) Grundgebühr	pro Jahr	Fr. 70.00	-	100.00
b) Verbrauchsgebühr, pro m <sup>3</sup> Wasser		Fr. 0.80	-	1.50

	<b>Artikel 5</b>			
Bauwasser	a) Grundgebühr pro Monat	Fr.		20.00
	b) Verbrauch pro m <sup>3</sup> Wasser	Fr.		1.00
Zwischenablesung	<b>Artikel 6</b>			
	Gebühr für Zwischenablesung, pro Wasserzähler	Fr.		20.00

### III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten	<b>Artikel 7</b>			
	Für die Tarife gemäss Artikel 1 -3 ist die Gemeindeversammlung, für die übrigen Bestimmungen innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens ist der Gemeinderat zuständig.			

Inkrafttreten	<b>Artikel 8</b>			
	<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.			
	<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.			

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Brienzwiler am 10. Dezember 2003.

\*) *Tarifanpassung Art. 4.1 resp. Ergänzung Art. 4.4 = Gemeindeversammlung 18.12.2006, gültig ab 01.01.2007.*

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Fritz Kläy    Peter Guggisberg